

Rieser. Tageblatt

und Anzeiger (Elbedlatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Dr. M.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 111.

Montag, 17. Mai 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonntage und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei im Hause 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei im Hause 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenbreite 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zeilenpreis 12 Pfg.) Zeitraumbereit und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Redaktionsdruck und Verlag von Ronger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmal in Riesa.

Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereitstellung für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung (woraunter auch verspätete oder unvollständige Meldung ist), sowie jedes Anzeigen zur Übertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmbar sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte an Gummi-Bereifung (Räder, Schläuchen, Wollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art, auch die an Fahrzeugen, für welche eine erneute Zulassungsbefreiung nicht erteilt wird, befindliche Bereifung.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle Personen und Firmen, die in § 1 aufgeführten Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Hoheitsaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Hoheitsaufsicht befinden;
- alle Empfänger (in dem unter a und b bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a und b aufgeführten Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Hoheitsaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte keine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten als bei diesen beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
- ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 17. Mai 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz a bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Beschlagnahme sind auch alle nach dem 17. Mai 1915 etwa hinzukommenden Gegenstände.

§ 5.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die beschlagnahmten Reifen und Schläuche verbleiben in den Lagerräumen und sind

Dertliches und Sächsisches.

Riesa, den 17. Mai 1915.

— Tagesordnung zur Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums am Dienstag, den 18. Mai 1915, nachmittags 6 Uhr. 1. Rechnung des Rittgutes auf das Wirtschaftsjahr 1913/14. 2. Ratsbeschluss: Aufwendungen im Grundstück Hauptstraße 4 in Höhe von M. 160.—. 3. Ratsbeschluss: Ergänzung der Wenzelblätter mit M. 200 bis M. 300.— Kosten. 4. Ratsbeschluss: Beteiligung an der Beschaffung von Verwundeten-Transportwagen mit M. 500.—. 5. Ratsbeschluss: Einquartierungsentscheidungen betreffend. 6. Mitteilungen. — Nichtöffentliche Sitzung.

— Von hiesigen Turnern wurden ausgezeichnet: Willy Seher, Handlungsgeselle, und Alfred Kühne, Buchbinder, beide Kriegskrieger im Pionier-Bataillon Nr. 22, mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse, Oberlehrer Knauth mit der Rote-Kreuz-Medaille. Letzterer ist als freiwilliger Krankenpfleger Stationsleiter im Lazarett Riesa.

— Sein 40jähriges Dienstjubiläum als ständiger Lehrer an den hiesigen Bürger Schulen konnte heute Herr Oberlehrer Otto Rische begehen. Der Jubilar

wurde heute früh in der Knabenbürgerschule durch Herrn Kirchenmusikdirektor Fischer namens der Behörde, die vollständig anwesend war, beglückwünscht und ihm hierbei ein Andenken überreicht. Der Rat der Stadt ehrte den Jubilar im Laufe des Vormittags durch Überreichung eines Ehrenspiegels und eines Glückwunschschreibens des Rates und der Bezirkschulinspektion.

— Herr Schiffahrtsbeamten Bernhard Götzler wurde aus Anlaß seiner 25jährigen Mitgliedschaft im Männer-Gesang-Verein „Amphion“ die goldene Vereinsnadel überreicht.

— Vom 1. Juni ab werden die bisherigen Bezeichnungen Dresden-Albstadt Elbtal, Dresden-Neustadt Elbtal und Riesa Elbtal abgeändert in Dresden Elbufer Altstadt, Dresden Elbufer Neustadt und Riesa Elbufer.

— Der König beglückte Freitag das in vorderer Linie befindliche Landwirtschafsinstitut 101 und sprach dem Regiment seine Anerkennung für die heroische Haltung in vielen Gefechten aus. Der Nachmittag war dem Besuch des Schlachtfeldes von Dornitz gewidmet, wo sich sächsische Landwehr im März dieses Jahres ausgezeichnet hat. Gegen Abend wurde ein Lazarett in Marwa besucht,

in welchem eine Anzahl sächsischer Offiziere und Mannschaften vortreffliche Fürsorge gefunden hat. Am Sonntag abend begrüßte der König sächsische Reserven, Landwehr- und Landsturmbatallionen. Im übrigen war der Tag hauptsächlich dem Besuche einer zum größten Teil aus sächsischen Truppen bestehenden Kavalleriedivision gewidmet.

— Die kommandierenden Generale von Droigem und von Schweinitz haben folgende Verfügung erlassen. Für die Dauer des Krieges werden hiermit unterlagt alle Besuche in Tagesblättern und sonstigen Zeitschriften nach Arbeitern, die entweder unter Chiffre abgesetzt sind oder die Zulage enthalten, daß die Übernahme der angebotenen Arbeit Befreiung vom Wehrdienst oder einen entsprechenden Antrag des Arbeitgebers zur Folge habe. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bestraft.

— Die „Sächs. Staatsztg.“ schreibt: Bei der großen Zahl von Opfern, die der Krieg an beiden Fronten erfordert, ist es immerhin tröstlich, daß unter den Verwundeten die Leichtverwundeten überwiegen. Von den in heimischen Heilstätten gebellten verwundeten deutschen Kriegern

strenge gehandhabt aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

§ 6.

Meldebefreiungen.

Die Meldung hat unter Vermeidung der amtlichen orange Meldebefreiung für Bereifung zu erfolgen, für die Vorbrüche in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Dem Meldepflichtigen wird angeheimgestellt, in der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles seiner Bestände oder der ganzen Bestände zu machen.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Meldebefreiung ist an die Königl. Inspektion des Kraftfahrzeugwesens Berlin-Schöneberg vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 27. Mai 1915 einschließlich einzureichen. An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Dresden, den 16. Mai 1915.
Leipzig,

Stellv. Generalkommando XII. A.S.
Der kommandierende General von Droigem.
Stellv. Generalkommando XIX. A.S.
Der kommandierende General von Schweinitz.

2226

563 III APZ.

Die unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaften haben die Erfahrung machen müssen, daß das Verhalten des Publikums den Hochspannungsleitungen der Elektrizitätswerke gegenüber nicht allenthalben den Forderungen entspricht, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des ungehinderten Betriebes der Leitungsnetze gestellt werden müssen. Es sind Stroh- und Getreideseimen in sehr geringer Entfernung von Hochspannungsleitungen errichtet worden, daß sie im Falle einer Entzündung nicht nur die Leitung gefährden, sondern daß sogar die an den Feimen arbeitenden Leute der Gefahr ausgesetzt waren, mit den Drähten in Berührung zu kommen.

Auch ist vorgekommen, daß die beim Obstpflücken beschäftigten Personen Stangen oder Leitern an die Hochspannungsleitungen gelegt haben, wodurch sie sich in Lebensgefahr begaben und außerdem erhebliche Störungen des Betriebes der Elektrizitätswerke hervorriefen.

Die Königl. Amtshauptmannschaften ordnen daher folgendes an:

Es ist verboten:

- Stroh- und Getreideseimen in einer Entfernung von weniger als 15 m von Hochspannungsleitungen zu errichten,
- Stangen, Leitern oder andere Gegenstände an die Hochspannungsleitungen anzulegen.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung anderweit härtere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Döbeln, Großenhain, Meissen und Oschatz, am 14. Mai 1915.

1154 a F. Die Königl. Amtshauptmannschaften.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Wog Wehre in Reitzbau Nr. 9.

Da der Ort Reitzbau nunmehr seuchenfrei ist, werden die angeordneten Sperrmaßnahmen aufgehoben.

Großenhain, den 17. Mai 1915.

1069 d E. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Die Einkommens- und die Ergänzungssteuer auf den 1. Termin sowie die Stempelsteuer für die Miet- und Pachtverträge sind am 30. April 1915 fällig und spätestens

bis zum 21. Mai 1915

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Die Steuerzettel sind bei der Zahlung in allen Fällen vorzulegen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. April 1915.

Heu kauft Proviantamt Riesa.